

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2011

Nr. 2011/2708

Sonderpädagogik; Budgetweisungen für das Jahr 2012

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen, Verfahren, Termine

Gemäss den §§ 37^{quinquies} Absatz 3 und 99 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)¹⁾ obliegt es dem Regierungsrat, für den Bereich der Sonderpädagogik die massgebenden Elternbeiträge und Schulgelder der Einwohnergemeinden festzulegen.

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE)²⁾, gilt seit 2011 gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2009 (RRB Nr. 2009/1111) die neue Abrechnungsmethode P (Pauschale). Dies gilt namentlich für die der IVSE unterstellten Institutionen.

Gestützt auf die für das Jahr 2012 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger und die mit der kantonalen Aufsichtsbehörde, Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK), für das folgende Jahr vereinbarte Auslastung, haben die sonderpädagogischen Institutionen jährlich die Monatspauschalen zu beantragen. Das AVK prüft den Antrag jährlich, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission zum Voranschlag 2012, der Rechnung 2010 und der voraussichtlichen Teuerung. Das AVK führt mit den einzelnen Institutionen jährlich ein Budgetgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Monatspauschalen.

1.2 Vorgaben der Finanzkommission und des Regierungsrates

Die Notwendigkeit von Einsparungen hält auch mittelfristig an. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/2107 vom 27. September 2011 hat der Regierungsrat die Departemente aufgefordert, entsprechende strukturelle Massnahmenvorschläge (Gesetzesanpassungen, Leistungsabbau und Leistungsverzicht) zu erarbeiten, mit dem Ziel, im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2013-2016 (IAFP) und im Voranschlag 2013 eine ausgeglichene Rechnung ausweisen zu können. Vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) werden Finanzplan- und Budgetverbesserungen erwartet.

Bei der Umsetzung dieser Korrekturen wird im Rahmen der Leistungsvereinbarungen festgelegt, welche Leistungen nicht mehr finanziert bzw. erbracht werden können.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 837.33.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Mit der nachstehenden Budgetweisungen werden die Institutionen aufgefordert, das Betriebsbudget für das Jahr 2012 zu erstellen und einzureichen.

Grundlage für die Budgeterstellung 2012 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2010, der budgetierte Aufwand des Jahres 2011 sowie die Vorgaben der Finanzkommission zum Voranschlag und Finanzplan. Generell ist von einer Plafonierung der Tarife auf dem bisherigen Niveau bzw. von einer Reduktion um 0,5 % bei Institutionen mit einem Jahresaufwand von mehr als 4 Mio. Franken und 1 % bei Institutionen mit einem solchen von mehr als 8 Mio. Franken auszugehen.

Die folgenden Vorgaben gemäss Punkten 2.2 bis 2.5, erster Abschnitt, sind inhaltlich identisch mit den Budgetweisungen 2012 für den Erwachsenenbereich.

2.2 Lohnerhöhung

Ins Budget darf höchstens die von der GAV-Kommission für das kommende Jahr ausgehandelte und vom Regierungsrat genehmigte Lohnerhöhung aufgenommen werden.

2.3 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung

Das Budget ist im Grundsatz gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. März 2004 (RRB Nr. 2004/444) nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu erstellen.

Ab 2012 ist bei Schulinternaten ein zusätzlicher Kostenträger „Vormundschaftliche Platzierungen“ einzuführen.

Für die medizinisch-therapeutischen Massnahmen ist ein eigener Kostenträger einzurichten und Aufwand und Ertrag sind darin zu erfassen. Ein allfällig ungedeckter Aufwand ist vor dem Abschluss auf den Kostenträger Sonderschulung umzulagern. Konsequenterweise sind im Verkehr mit anderen Kantonen (Formular KüG) zukünftig auch nur die Kosten des entsprechend konsolidierten Kostenträgers Sonderschule (ohne Verrechnung individueller Erträge aus medizinisch-therapeutischen Massnahmen), Internat und Transport auszuweisen.

2.4 Abschreibungen

Massgebend sind die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen.

Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die von Bund und Kanton ausgerichteten Baubeiträge sind in Abzug zu bringen. Die Umstellung auf die lineare Abschreibung erfolgte im Kanton Solothurn einheitlich auf das Jahr 2008. Am 1. Januar 2008 vorhandene, nicht vollständig abgeschriebene Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationsmittel werden bis zu deren vollständigen Abschreibung weiterhin degressiv abgeschrieben. Sämtliche Neuanschaffungen ab 1. Januar 2008 werden linear abgeschrieben. Für die Immobilien erfolgten per 1. Januar 2008 eine Neubewertung und eine entsprechende Angleichung der Bilanzwerte.

2.5 Investitionen, bauliche Massnahmen und deren Finanzierung

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungskosten können jährlich 2 % der Anschaffungskosten bereits vollständig abgeschriebener Immobilien Sachanlagen zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20 % des Versicherungswertes der Immobilien zugelassen. Die Rückstellungen sind als solche in der Jahresrechnung auszuweisen.

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

Bauliche Massnahmen, welche den normalen verrechenbaren Jahresunterhalt übersteigen, sind vorgängig durch die kantonale Aufsichtsbehörde zu prüfen und bewilligen zu lassen. Bei entsprechend bewilligten Projekten können auf Antrag der betreffenden Institution mehr als die 2 % gemäss Punkt 2.4, dritter Abschnitt, abgeschrieben werden (Grundlagen: Zustimmung der Finanzkommission vom 9.10.2010 zum Änderungsantrag Verena Meyer vom 25.1.2010; vgl. auch RRB Nr. 2010/1128 vom 21.6.2010), sofern das der Institution bewilligte Budget dadurch nicht überschritten wird.

2.6 Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungskosten

Im Jahr 2012 können maximal 0,75 % der Bruttolohnsumme für Ausbildungs- und Weiterbildungskosten budgetiert werden. Lehr- und Fachpersonen der sonderpädagogischen Institutionen können unentgeltlich an kantonale bestellten und finanzierten Weiterbildungsangeboten (zum Beispiel NDS-Kurs des Zentrums Bachtelen zu Asperger- und ADHS-Störungen, Kurs Förderung im multiprofessionellen Team der FHNW, PH Solothurn) teilnehmen.

2.7 Zu verrechnende Beiträge

2.7.1 Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden

Die zuständigen Einwohnergemeinden haben an die verfügbaren Sonderschulungen eines Kindes (ab Eintritt in das Kindergartenalter) in inner- und ausserkantonalen Sonder- und Heimschulen sowie in spezialisierten Spitalschulen (hier erst ab dem zweiten Monat) Schulgelder zu entrichten. Diese Schulgelder werden vom Regierungsrat festgelegt (§ 37^{quinquies} Abs. 3 VSG) und sind für alle Sonderschulinstitutionen und Schulstufen gleich.

Diese betragen im Jahr 2012 (seit 2006 unverändert):

- 2'000 Franken monatlich bzw. 24'000 Franken pro Jahr bei externer und interner Sonderschulung (maximal 2 Kindergarten- und 9 Schuljahre). Bei weitergehendem behinderungsbedingtem Schulungsbedarf (10. bzw. 11. Klasse) werden die Kosten vollständig durch den Kanton übernommen.
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für die Kinder, die alters- oder behinderungsbedingt die Sonderschulung im Jahresdurchschnitt an weniger als fünf Halbtagen besuchen können.
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder mit Asylbewerberstatus und für Pflegekinder, deren sorgeberechtigte Eltern in einer anderen Gemeinde bzw. in einem anderen Kanton wohnen.
Gemeinden mit Asylbewerberzentrum bzw. einer anerkannten sozialpädagogischen Grossfamilie (namentlich: Kappel, Oberbuchsitzen, Neuendorf, Wisen) können hier, sofern sie für mehr als zwei Kinder zuständig sind, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, Abteilung Individuelle Leistungen, für den Beitrag 2012 ein Rückerstattungsgesuch für die Kosten des dritten und allfälliger weiterer Kinder stellen.

Die Schulgelder bei integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) für das Jahr 2012 betragen:

- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Sonderschüler und Sonderschülerinnen, welche integrativ in einer Regelklasse geschult und während durchschnittlich vier und mehr Lektionen pro Schulwoche durch Fachpersonal einer Sonderschule gefördert bzw. therapeutisch begleitet werden (seit 2008 unverändert);
- 500 Franken monatlich bzw. 6'000 Franken pro Jahr bei integrativer Sonderschulung von weniger als vier Lektionen/Stunden pro Schulwoche (seit 2008 unverändert);
- für beraterische Unterstützung einer spezialisierten Durchführungsstelle von weniger als 50 Lektionen/Stunden pro Jahr werden den Gemeinden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die Schulgeldbeiträge der Gemeinden werden vom Kanton nicht subventioniert.

2.7.2 Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge

Die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten behinderter Kinder werden 2012 unverändert in zwölf gleichen Monatspauschalen erhoben. Trotz steigender Kosten werden die seit 1. Januar 2011 geltenden Pauschalen nicht erhöht. Sie betragen bei Sonderschulen, Schulheimen und spezialisierten Spital- und Klinikschulen:

- 50 Franken monatlich für Vor- und Unterstufe;
- 100 Franken monatlich für Mittel- und Oberstufe und
- 300 Franken monatlich für ein Wocheninternat.

2.7.3 Abrechnung von Hilflosenentschädigung für Minderjährige im Sonderschulinternat

Die Invalidenversicherung (IV) stellt die entsprechenden Zahlungen per 1. Januar 2012 ein. Grundlage: 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket, Schreiben an die Kantone vom 8. Juli 2011. Entsprechend entfällt die bisherige Übergangslösung.

2.7.4 Transportkosten

Die Vorgaben für die Berechnung und Abrechnung der Transportkosten von Sonderschulkindern und die Transportkosten zu Therapien zwischen Wohnort und Sonderschule bleiben unverändert (siehe RRB Nr. 2009/1111 vom 22.6.2009, Ziffer 2.5).

2.8 Spezialfälle und sonderpädagogische Unterstützung

Erfahrungsgemäss können jährlich 5 % der Kinder mit Sonderschulbedarf nicht in Sonderschulen eingewiesen werden. Gründe dafür sind zum Beispiel Zuzug der Eltern, unklare Behinderung und entsprechend noch ungeklärter Förderungsbedarf, neue Behinderungsformen, akute Krise oder keine Sonderschuleinrichtung in erreichbarer Umgebung vorhanden. Solche Situationen können nur als Einzelfälle gelöst werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde wird angewiesen, diese pragmatisch und unter Einbezug der Betroffenen (Schulpsychologischer Dienst, Schulleitungen, sorgeberechtigte Eltern usw.) im Rahmen einer befristeten Verfügung zu lösen.

2.9 Ergänzende Erläuterungen

2.9.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Auslastung wird jeweils der Auslastungsgrad der letzten zwei Jahre berücksichtigt. Für die Berechnung wird eine Auslastung von 95 % angenommen.

2.9.2 Bildung von betrieblichen Reserven (Schwankungsreserven)

Sofern bei Erreichung der Leistungsziele ein Minderaufwand oder ein Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt wurde, können die sonderpädagogischen Institutionen zur Abdeckung von Verlusten wegen schlechter Auslastung Reserven bilden. Diese können bis zur Höhe von maximal 20 % des durchschnittlichen Jahresaufwandes (Bemessungsgrundlage: letzte drei Jahre) der Kostenträger Schule und neu, Internat, bzw. von 20 % der Lohnkosten des Fachpersonals bei pädagogisch-therapeutischen Institutionen geäufnet werden. Darüber hinausgehende Überschüsse sind zurückzuerstatten. Die Reservebildung muss durch die kantonale Aufsichtsbehörde vorgängig bewilligt werden.

Der Stand der Reserven ist als solcher in der Jahresrechnung (zweckgebundenes Reservekonto) auszuweisen.

2.9.3 Rechnungstellung

Die Pauschalen werden den Eltern monatlich oder quartalsweise, den Schulgemeinden und dem AVK quartalsweise in Rechnung gestellt. Liegt bei ausserkantonalen Kindern eine Kostenübernahmegarantie (KüG) vor, sind deren Regelungen massgebend.

2.10 Einreichfrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget (inklusive Kostenträgerblatt und Berechnung der Pauschalen) ist bis Ende Januar 2012 beim Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK), Individuelle Leistungen, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn, einzureichen.

Das AVK führt bis Mitte Februar 2012 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Pauschalengespräch und bewilligt anschliessend die definitive Monatspauschale für das Jahr 2012.

2.11 Rechnung und Rechnungsprüfung

Die von der Institution genehmigte Jahresrechnung ist bis Ende Juni des Folgejahres bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Für die Rechnungsprüfung der Betriebsrechnungen sind auf kantonaler Ebene die kantonale Aufsichtsbehörde und die kantonale Finanzkontrolle zuständig.

3. **Beschluss**

gestützt auf die §§ 37^{quinquies} und 99 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 VSG; BGS 413.111):

- 3.1 Die kantonale Leistungsabgeltung an die der IVSE unterstellten Sonderschulheime, Sonderschulen, Psychomotorikfachstellen und Früherziehungsdienste erfolgt im Jahr 2012 durch subjektbezogene Pauschalen.

- 3.2 Die kantonale Leistungsabgeltung an die Trägerschaften (Gemeinden) der fünf Heilpädagogischen Sonderschulen (HPS) erfolgt grundsätzlich auch nach Pauschalen. Allfällige Defizitübernahmen bleiben im Einzelfall im Jahr 2012 möglich.
- 3.3 Für die Budgetierung und als Berechnungsgrundlage dieser Pauschalen sind die in diesem Regierungsratsbeschluss dargelegten Grundsätze, Vorgaben, Subventionierungsrichtlinien, Beitragsansätze und Verfahren anzuwenden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, DK, YJP, LS
Amt für Volksschule und Kindergarten (13) Wa, RF, RUF, eac, uvb, Eg, MP,
emf, kk, sen, flr, hag, ms
Sonderschulheime und Sonderschulen (25), Versand durch AVK, ms
Kantonale Finanzkontrolle
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle,
Postfach 123, 4528 Zuchwil